

Freundes- und Förderverein des Pfadfinderstammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen e.V.

Mitglied in der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg

Satzung

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Wesen und Zweck	1
§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)	1
§ 4 Mitgliedschaft	1
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Der Vorstand	3
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Beurkundung	5
§ 10 Kassenprüfer	5
§ 11 Auflösung des Fördervereins	5
Schlussbestimmungen	5

In dieser Satzung ist zur Vereinfachung immer nur die männliche Form einer Person / eines Amtes erwähnt. Selbstverständlich sind damit auch immer die weiblichen Mitglieder gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Freundes- und Förderverein des Pfadfinderstammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen“

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Im Weiteren wird er als Förderverein bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Heidelberg.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

(1) Der Verein ist der Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen in der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG).

(2) Die Eigenständigkeit des DPSG-Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen bleibt durch den Förderverein unangetastet.

(3) Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit des DPSG-Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen als Teil eines gemeinnützigen und kirchlichen Verbandes der freien Jugendhilfe. Insbesondere werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben,
- die Beschaffung und Verwaltung der hierfür erforderlichen Geldmittel und Sachwerte durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den genannten Zweck dienen,
- die Vermögensträgerschaft des Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen,
- die Trägerschaft von Zeltplätzen und anderen Einrichtungen.

(4) Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fördervereins können Freunde, aktive und ehemalige Mitglieder der DPSG sowie Eltern von Pfadfindern sein, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Fördervereins zu unterstützen. Sie erklären sich bereit, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Der Förderverein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv innerhalb des Fördervereins betätigen und die Ziele und auch den Zweck des Fördervereins durch ihre Mitarbeit unterstützen. Die aktive Mitgliedschaft muss bei der Vorstandschaft beantragt werden. Sie werden von der Stammesversammlung des Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der aktiven Mitglieder haben alle Mitglieder der Stammesversammlung. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und gilt für den Zeitraum von drei Jahren. Aktives Mitglied können nur Personen ab 16 Jahren werden. Sie haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Fördervereins als stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen. Der Förderverein soll nicht mehr als 21 aktive Mitglieder haben. Jährlich scheidet 1/3 der aktiven Mitglieder turnusgemäß aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Auswahl der ausscheidenden Mitglieder erfolgt die ersten beiden Male durch Los.

Die Vorstandsmitglieder des Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen sind für die Dauer ihres Amtes geborene, aktive Mitglieder des Fördervereins. Sofern einer oder mehrere von ihnen die Mitgliedschaft ablehnen, kann ein anderes Mitglied der Stammesversammlung durch den Stammesvorstand als Mitglied des Fördervereins gewählt werden.

- b) Fördermitglieder sind Mitglieder die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Fördervereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Fördervereins fördern und unterstützen. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, bei der Vorstandschaft einzureichende Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Fördermitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des „Freundes- und Förderverein des Pfadfinderstammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen“ ohne Stimme teilzunehmen und verpflichten sich ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten.
- c) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich z.B. in besonderer Weise um den Förderverein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie Fördermitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) eine schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres. Sie ist dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, fällige Beiträge sind zu entrichten;
- b) Tod;
- c) Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Fördervereins oder seiner Satzung zuwiderhandelt oder eine weitere Mitgliedschaft für den Förderverein unzumutbar wird. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. Zuvor hat das auszuschließende Mitglied das Recht angehört zu werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen muss.

Beantragen können den Ausschluss alle Mitglieder des „Freundes- und Förderverein des Pfadfinderstammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen“ oder die Leiterrunde des DPSG-Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen.

- d) Auflösung des Fördervereins.

Vereinseigentum ist bei Ende der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Förderverein / das Vereinsvermögen.

(4) Die Mitgliedschaft und dadurch bestehende Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mindestbeitrag beträgt 5 €.

Für geborene Mitglieder und Mitglieder der DPSG-Leiterrunde besteht keine Beitragspflicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Eine Person aus dem Vorstand nimmt die Aufgabe des Kassenwarts wahr. Dieser muss auch in der Stammesversammlung des Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen einen Kassenbericht abgeben. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig und Mitglieder des Fördervereins sein.
- (2) Der Vorstand kann, je nach Größe des Fördervereins, um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Fördervereins nach außen berechtigt.
- (3) Einer der beiden Vorsitzenden des DPSG-Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen ist als erster Vorsitzender geborenes Mitglied des Fördervereinsvorstands. Der Vorsitzende schlägt aus der Mitte der Mitgliederversammlung den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer vor, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Ein Wechsel im Amt des 1. Vorsitzenden erfordert folglich eine Bestätigung bzw. Wiederbestätigung des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers durch die Mitgliederversammlung. Lehnen alle Mitglieder des Stammesvorstandes des DPSG-Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen eine Mitgliedschaft im Förderverein ab, ist aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Vorsitzender für die Dauer von zunächst 3 Jahren zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Wird während der Amtszeit eines Vorsitzenden, der nicht Mitglied des Stammesvorstandes des DPSG-Stammes Sr. Felicitas ist, ein neuer Stammesvorstand gewählt, so endet die Amtszeit des Vorsitzenden mit der nächst folgenden Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des DPSG-Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen, wird der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er verwaltet das Vermögen des Fördervereins und schlägt den Haushalt zur Verwendung der Mittel des Fördervereins im Sinne des § 2 der Satzung vor. Weiter ist er für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

- (7) Die Vorstandssitzungen werden mindestens zweimal jährlich durch den ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dazu sind die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn einzuladen. Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als ein Vorstandsmitglied verhindert ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für Beschlüsse über die Verwendung der Mittel bis zu 2500 € pro Jahr außerhalb der Haushaltes ist die Vollzähligkeit des Vorstandes des Fördervereins notwendig.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zum Abschluss eines Geschäftsjahres findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen.

Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich insbesondere mit

- a) Geschäftsberichten und Rechnungslegung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestätigung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Beiträge,
 - g) Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des §2,
 - h) Genehmigung des Haushaltes
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - j) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten,
 - k) Mitgliederausschluss,
 - l) Persönlichem Kontakt und Gedankenaustausch.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Ausscheiden des Kassenwarts während des Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenrevisoren die Kasse und die Rechnungslegung zu überprüfen.
 - (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es beantragt.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitglieder sind bei der zweiten Einladung hierauf hinzuweisen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Die Auflösung des Fördervereins und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung der Leiterrunde des DPSG-Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen mit absoluter Mehrheit nötig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen.

Die dann zustande gekommene Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ist auf jeden Fall beschlussfähig und entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder sind bei der zweiten Einladung hierauf hinzuweisen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm hierzu Beauftragten geleitet.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Fördervereins bedarf einer Mehrheit gemäß §8 (6) der Satzung.
- (2) Bei der Auflösung des Fördervereins fällt das Vermögen des Fördervereins an den DPSG-Stamm Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen.
- (3) Bei Auflösung des DPSG-Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen hat der Förderverein die Aufgabe, die Stammesarbeit innerhalb von drei Jahren wieder zu beleben und die Anerkennung des Nachfolgestammes bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg zu erwirken. Während dieser Zeit darf kein Vereineigentum veräußert werden. Folgt keine Neugründung eines DPSG-Stammes, hat sich der Förderverein aufzulösen und sein Vermögen fällt an die nächst höhere existierende Ebene der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Diese Vereinssatzung wurde in erster Lesung am 06.03.2004 in der Gründerversammlung des Fördervereins beschlossen und am 25.06.2004 per Vorstandsbeschluss geändert, so dass der Förderverein am 19.08.2004 ins Vereinsregister eingetragen werden konnte.

Die verschiedenen Ordnungen regeln verschiedene Bereiche der Vereinsarbeit und erläutern die Satzung näher. Sie schränken nicht die Rechtsfähigkeit einer Person ein, können aber bis zum Ausschluss der zuwiderhandelnden Person führen.

Geschäftsordnung

Jedes aktive Mitglied kann sich von einem Fördermitglied oder einem Mitglieder der Stammesleiterrunde vertreten lassen. Eine Vertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenen Mitglieds vorgelegt wird. Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist unzulässig.

Anträge können nur von Mitgliedern des Fördervereins gestellt werden.

Personalwahlen werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Haushalts- bzw. Finanzordnung

Der erste Vorsitzende darf im Rahmen der laufenden Geschäfte Ausgaben bis 500 € alleinverantwortlich tätigen. Ist er verhindert, können zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam über Ausgaben in Rahmen und Höhe wie der erste Vorsitzende verfügen.

Beim Kauf von Zeltmaterial ist die Zustimmung der Leiterrunde des Stammes Sr. Felicitas Heidelberg-Ziegelhausen nötig.

Der Verein darf ohne die Genehmigung der Mitgliederversammlung nur bis zu 50 % des Vereinsvermögens innerhalb eines Jahres ausgeben.

Beitragsordnung

Die Beitragshöhe beträgt 20 €. Sind mehrere Mitglieder aus einer Familie so beträgt der Beitrag pro Person 15 €. Der ermäßigte Beitrag (z.B. für Studenten, Auszubildende, Zivis) beträgt 10 €.

Der Beitrag für das laufende Jahr muss bis Ende Februar bezahlt werden.